

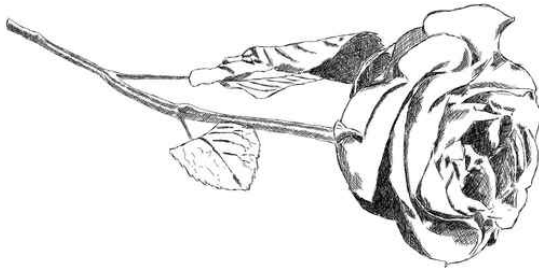


PensPower

**UNSER ANLIEGEN
IHRE INFORMATION**

ERBRECHT

2017



VERFASST VON MAG. LUISE GERSTENDORFER
(Mitglied der Bundesleitung der GÖD-Pensionisten)

Zwecks leichter Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich somit auf beiderlei Geschlecht

Inhaltsverzeichnis

<i>Abschnitt</i>	<i>Seiten</i>
Europäische Erbrechtsverordnung	3 – 4
Österreichisches Erbrecht 2017	
Verlassenschaft	6
Erbfähigkeit	7
Letztwillige Verfügung	9
Eigenhändiges schriftliches Testament	11
Fremdhändiges schriftliches Testament	12
Gerichtliche und notarielle Verfügung	13
Nottestament	14
Gemeinschaftliche letztwillige Verfügung	15
Erbvertrag	15
Schenkung auf den Todesfall	16
Vermächtnisse	17
Gesetzliche Erbfolge	18
Gemeinschaftliches Erbrecht der Ehegatten/Eingetragenen Partners	21
Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten	22
Aneignung durch den Bund	23
Pflichtteil	24
Enterbung	25



EUROPÄISCHE ERBRECHTSVERORDNUNG

Mit 17. August 2015 trat die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nummer 650/2012, EU-ErbVO) in allen EU-Ländern mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich (in diesen drei Staaten wirkt sie nicht) in Kraft.

Sie regelt einheitlich, **welches Erbrecht bei einem Erbfall mit Auslandsbezug zur Anwendung** kommt. Die Staatsbürgerschaft des Verstorbenen verliert an Bedeutung, denn entscheidend für das anzuwendende Recht ist **der letzte gewöhnliche Aufenthalt** im Zeitpunkt des Todes. Das ist der Ort, an dem sich eine Person regelmäßig über einen gewissen Zeitraum aufhält, ohne jedoch die Absicht zu haben, dort einen bleibenden Aufenthalt zu begründen.

Es kommt also bei der Abhandlung der Verlassenschaft das Recht jenes Staates zur Anwendung, in dem der Verstorbene zuletzt gelebt hat und in dem er verstorben ist. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird auf den tatsächlichen Lebensmittelpunkt des Verstorbenen zum Todeszeitpunkt abgezielt werden. Bei Unklarheiten werden Indizien, wie Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthaltes und damit zusammenhängende Gründe und Umstände von Bedeutung sein. Denn das Gericht jenes Landes, wo der letzte gewöhnliche Aufenthalt war, ist für das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Verstorbenen zuständig, egal, wo sich dieses

Vermögen befindet. Dabei wendet das zuständige Gericht das Erbrecht des Landes des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes an.

Das kann zu unliebsamen Überraschungen führen, da das Erb- und/oder Pflichtteilsrecht in den Staaten der Europäischen Union unterschiedlich geregelt ist! Weiters ist zu bedenken, dass in den verschiedenen europäischen Staaten unterschiedliche Erbschafts- und Schenkungssteuern gelten!

Rechtswahlklausel

Ein österreichischer Staatsbürger kann in einem nach österreichischen Formerfordernissen erstellten Testament durch Rechtswahl festlegen, welches Erbrecht zur Anwendung kommen soll, wenn er stirbt. Er kann ***anordnen, dass das Erbrecht des Landes anwendbar sein soll, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt.***

EUROPÄISCHES NACHLASSZEUGNIS

Das Europäische Nachlasszeugnis wurde zeitgleich mit 17.8.2015 eingeführt. Dieses Dokument ist sinnvoll, wenn der Verstorbene in verschiedenen EU-Staaten Vermögen hatte. Das Dokument kann von Erben, Vermächtnisnehmern und Testamentsvollstreckern verwendet werden, ihre Rechtsstellung in einem anderen EU-Staat nachzuweisen. Dieses Nachlasszeugnis muss bei dem Gericht oder der Behörde an dem Ort, wo der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, beantragt werden.



ÖSTERREICHISCHES ERBRECHT 2017

Mit 1.1.2017 trat das Erbrechts-
Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015
vom 30.7.2015, BGBl. I Nr. 87/2015) in Kraft.

***Hinweis: Alle bis 31.12.2016 nach den bis dahin
geltenden Bestimmungen errichteten
letztwilligen Anordnungen (Testamente,
Vermächtnisse, Kodizille) behalten ihre
Gültigkeit!***

Die nach dem 1.1.2017 errichteten letztwilligen
Anordnungen müssen jedoch nach den neuen
Vorschriften errichtet werden.

Das Erbrecht ist im Allgemeinen Bürgerlichen
Gesetzbuch hauptsächlich in den §§ 531 bis 824
geregelt.

Einerseits versteht man unter Erbrecht alle
Vorschriften, die die Rechtsnachfolge in das
Vermögen eines Verstorbenen regeln, andererseits
versteht man darunter auch das absolute Recht, die
ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Teil
davon zu erwerben.

Der Erbe wird Gesamtrechtsnachfolger des
Verstorbenen. Er erhält das Vermögen des
Verstorbenen, hat aber auch dessen Schulden, mit
Ausnahme von Geldstrafen, welche nicht auf den
Erben übergehen, zu übernehmen.

Erbe wird man entweder auf Grund eines
Erbvertrages, eines ***Testamentes*** des
Verstorbenen oder auf Grund des ***Gesetzes***.

Ein Erbvertrag kann nur zwischen Ehegatten,
eingetragenen Partnern, sowie Personen, die sich

verlobt oder die eingetragene Partnerschaft versprochen haben, geschlossen werden. Er geht einem Testament vor und dieses ist wiederum stärker als die gesetzliche Erbfolge.

In Österreich hat grundsätzlich jeder das Recht, selbst zu regeln, was mit seinem Vermögen nach seinem Tod passieren soll (**Testierfreiheit**). Hat der Verstorbene jedoch keine Regelung getroffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das Gesetz geht davon aus, dass ein Verstorbener sein Vermögen seinem Ehegatten und den nächsten Verwandten zukommen lassen will. Einen Ausgleich zwischen der Testierfreiheit und der gesetzlichen Erbfolge stellt das **Pflichtteilsrecht** dar. Das bedeutet, dass der Erblasser zwar testamentarisch über seinen Nachlass verfügen kann, aber er hat bestimmten nahen Angehörigen trotzdem eine Quote seines Vermögens zukommen zu lassen. Dieses Pflichtteilsrecht räumt nun diesen nahen Angehörigen das Recht ein, von den Testamentserben den geldmäßigen Wert dieser Quote zu fordern.

VERLASSENSCHAFT

Unter Verlassenschaft versteht man alle Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, die mit dem Ableben (das ist der Erbfall) im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben übergehen.

Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, dass sich der Erbe nicht aussuchen kann, welche Rechte und Pflichten er übernimmt. Will er die Passiva nicht übernehmen, bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Erbschaft nicht anzutreten. Von der Rechtsnachfolge

ausgeschlossen sind jene Rechte und Pflichten, die der Verstorbene nur höchstpersönlich erfüllen konnte, wie beispielsweise:

- das Namensrecht, Persönlichkeits- und Familienrechte,
- Recht auf Titel,
- Recht auf Leibrente, Unterhalt, persönliche Dienstbarkeiten,
- Recht auf eine Dienstwohnung

Ein Erbe erwirbt das Erbrecht (Erbfall) nur dann, wenn er den Tod des Verstorbenen (Erbfall) überlebt hat. Stirbt ein möglicher Erbe vor dem Erbanfall, erwirbt er kein Erbrecht und es kann auch nicht auf seine Erben übergehen. Weiters muss der Erbe **erbfähig** sein.

ERBFÄHIGKEIT

Erbfähig ist, wer **rechtsfähig** und **erbwürdig** ist.

Die Erbfähigkeit muss im Zeitpunkt des Erbanfalls vorliegen.

Sie kann aber auch nachträglich für denjenigen verloren gehen, der nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht.

ERBUNWÜRDIGKEIT

Erbunwürdig ist derjenige,

- der gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich

- begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
- der absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt der zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat.

Die Gründe der Erbunwürdigkeit fallen weg, wenn der Verstorbene zu erkennen gegeben hat, dass er dem Erben verziehen hat.

Erbunwürdig ist derjenige,

- der gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Verstorbenen oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
 - der dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat, der sonst gegenüber dem Verstorbenen seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat,
- wenn der Verstorbene aufgrund seiner Testierunfähigkeit, aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, ihn zu enterben, und er auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.

Bei gesetzlicher Erbfolge treten die ***Nachkommen der erbunwürdigen Person an deren Stelle***, auch wenn diese den Verstorbenen überlebt hat!

LEZTwillIGE VERFÜGUNGEN

Mit einer letztwilligen Verfügung wird das Schicksal der künftigen Verlassenschaft auf den Todesfall geregelt. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Testament: Wird über die Erbfolge verfügt, liegt ein Testament vor.

Vermächtnis: Es wird einer Person nicht ein auf die ganze Erbschaft beziehender Erbteil zugedacht, sondern nur eine bestimmte Sache, eine oder mehrere Sachen einer Gattung, ein Betrag oder ein Recht.

Ein früheres Testament wird durch ein späteres gültiges Testament aufgehoben, sofern der Verstorbene in der späteren Verfügung nicht zu erkennen gegeben hat, dass die frühere ganz oder zum Teil weiterbestehen soll.

Frühere letztwillige Verfügungen ohne Erbeinsetzung (Vermächtnis) werden im Zweifel nur durch ein späteres Testament, mit dem über die gesamte Verlassenschaft verfügt wird, aufgehoben. Ein späteres Vermächtnis hebt ein früheres Vermächtnis nur insoweit auf, als es diesem widerspricht.

Mit ***Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft*** zu Lebzeiten des Verstorbenen werden davor errichtete letztwillige Verfügungen, soweit sie den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen, ***aufgehoben***, es sei

denn, dass der Verstorbene ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat!

Mit ***Aufhebung der Abstammung oder den Widerruf oder die Aufhebung der Adoption***, auch wenn sie nach dem Erbanfall erfolgt, gelten letztwillige Verfügungen zugunsten des früheren Angehörigen als ***aufgehoben***.

Die letztwillige Anordnung wird im Zweifel auch dann aufgehoben, wenn der Verstorbene oder die letztwillig bedachte Person das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zum Widerruf oder zur Aufhebung der Adoption eingeleitet hat. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass der Verstorbene das gerichtliche Abstammungsverfahren eingeleitet hat, wenn sich in der Folge herausstellt, dass der vermeintliche Angehörige tatsächlich nicht vom Verstorbenen abstammt.

Gültigkeitsvoraussetzungen eines Testamentes

Für die Errichtung eines letzten Willens muss man ***testierfähig*** sein.

Testierfähig ist, wer den Inhalt und die Folgen seiner letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann (§566).

Ein in einem die Testierfähigkeit ausschließenden Zustand erklärter letzter Wille (etwa unter dem Einfluss einer psychischen Krankheit oder im Rausch) ist ungültig.

- Unmündige Personen sind testierunfähig.
- Mündige Minderjährige können (ausgenommen Nottestamente) nur mündlich vor Gericht oder Notar testieren.

- der letzte Wille muss selbst erklärt werden, der Erbe muss selbst eingesetzt werden, man kann diese Erklärung nicht einer dritten Person überlassen.
- der letzte Wille muss bestimmt, mit Überlegung, ernst sowie frei von Drohung, List und wesentlichem Irrtum erklärt werden.
- die Beschränkung auf bestimmte Testamentsformen bei Sachwalterschaft entfallen.

Wer behauptet, dass ein sonst nach § 566 testierunfähiger Verstorbener bei Erklärung des letzten Willens testierfähig war (lichter Augenblick), hat dies zu beweisen.

- es müssen **bestimmte Formvorschriften** eingehalten werden.

Werden diese Formvorschriften verletzt, ist das ganze Testament ungültig!

EIGENHÄNDIGES SCHRIFTLICHES TESTAMENT

Ein eigenhändig handgeschriebenes und am Ende des Textes eigenhändig unterschriebenes Testament, versehen mit einem Datum, ist die einfachste Möglichkeit der Errichtung eines gültigen Testamentes. Wichtig dabei ist, dass das Testament nicht am Computer oder der Schreibmaschine geschrieben oder ein vorgedrucktes Formular verwendet wurde. Werden nachträgliche Änderungen vorgenommen, müssen diese ebenfalls handschriftlich getätigt und ebenfalls unterschrieben werden!

FREMDHÄNDIGES SCHRIFTLICHES TESTAMENT

Dieses Testament kann mit Schreibmaschine oder PC oder von einer dritten Person geschrieben werden. Der Testamentserrichter muss seinen letzten Willen vor **drei gleichzeitig anwesenden Zeugen** eigenhändig unterschreiben und mit einem **eigenhändig geschriebenen Zusatz** versehen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält (z.B. „so soll es sein“, „das will ich“, „Mein Wille“, „Die Urkunde enthält meinen letzten Willen“. Ein bloßes „OK“ ist zu wenig!) Die drei Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz („als ersuchter Testamentszeuge“) zu unterschreiben. Den Inhalt der letztwilligen Verfügung müssen die Zeugen nicht kennen.

Voraussetzungen der Zeugen:

- er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben (mündige Minderjährige können nur Zeugen eines Nottestaments sein),
- er muss die Sprache des letztwillig Verfügenden verstehen,
- Personen, die auf Grund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht fähig sind, entsprechend der jeweiligen Testamentsform einen letzten Willen zu bezeugen, können nicht Zeugen einer letztwilligen Verfügung sein,
- er darf nicht im Testament bedacht sein, ebenso wenig sein Ehegatte, eingetragener Partner,

oder Lebensgefährte, seine Eltern, Kinder, Geschwister sowie die Eltern, Kinder und Geschwister des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten des Erben oder Vermächtnisnehmers. Auch gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer (z.B. auch Pflegerin) bedachter Personen oder rechtsfähiger Gesellschaften sind zeugnisunfähig.

GERICHTLICHE UND NOTARIELLE VERFÜGUNG

Eine letztwillige Verfügung kann auch ***vor Gericht*** schriftlich oder mündlich errichtet werden. Die schriftliche Verfügung muss der Verfügende eigenhändig unterschreiben und dem Gericht persönlich übergeben. Das Gericht hat ihn darüber zu informieren, dass die Verfügung eigenhändig unterschrieben sein muss. Die Verfügung wird dann gerichtlich versiegelt und auf dem Umschlag vermerkt, wessen letzter Wille darin enthalten ist. Über die Amtshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, die letztwillige Verfügung wird gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung gerichtlich hinterlegt. Will der letztwillig Verfügende seinen letzten Willen mündlich erklären, ist über die Erklärung ein Protokoll aufzunehmen und dieses versiegelt zu hinterlegen.

Eine letztwillige Verfügung kann auch entweder ***vor zwei Notaren*** oder ***vor einem Notar und zwei***

Zeugen schriftlich oder mündlich errichtet werden. Es ist dann nach der Notariatsordnung vorzugehen. Alle bei einem Gericht, bei einem Notar oder bei einem Rechtsanwalt errichteten oder hinterlegten letztwilligen Verfügungen werden dem Zentralen Testamentsregister, welches bei der ÖGIZIN GmbH. geführt wird, gemeldet. Dort werden sie elektronisch gespeichert. Im Todesfall wird durch den Gerichtskommissär beim Zentralen Testamentsregister angefragt, ob ein Testament registriert ist.

NOTTESTAMENT

Mit der Erbrechtsnovelle 2005 wurde das mündliche Testament in der bis dahin gültigen Form abgeschafft (die vor dem 31.12.2004 rechtsgültig errichteten mündlichen Testamente – mündlich vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen – behalten jedoch ihre Gültigkeit).

Anstelle dessen wurde das Nottestament geschaffen. Der letztwillig Verfügende kann, wenn er sich seiner Ansicht nach in unmittelbarer Todesgefahr wähnt oder die begründete Gefahr vermutet, die Testierfähigkeit zu verlieren (jeweils subjektive Sicht), bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise zu erklären vermag, vor **zwei fähigen Zeugen** (siehe oben), welche gleichzeitig anwesend sein müssen, seinen letzten Willen fremdhändig oder mündlich erklären. Eine solche mündliche letztwillige Verfügung muss durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen bestätigt werden, widrigens diese Erklärung des letzten Willens ungültig ist. Ein so erklärter letzter Wille verliert **drei Monate** nach

Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit und gilt als nicht errichtet! Im Zweifel ist damit auch der durch das Nottestament erfolgte Widerruf einer früheren letztwilligen Verfügung aufgehoben!

GEMEINSCHAFTLICHE LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

Eine gemeinsame letztwillige Verfügung können nur Ehegatten oder eingetragene Partner schreiben. Sie können einander gegenseitig oder andere Personen als Erben einsetzen. Dabei ist aber zu beachten, dass bei einem handschriftlichen Testament jeder Partner den gleichen Text eigenhändig schreiben und unterschreiben muss. Schreibt ein Partner und unterschreibt der andere Partner nur, werden drei Zeugen benötigt (siehe fremdhändiges Testament)!

Ein solches Testament ist widerruflich. Aus dem Widerruf der gegenseitigen Erbeinsetzung durch einen Teil kann auf den Widerruf dieser Erbeinsetzung durch den anderen geschlossen werden. Eine solche Vermutungsregel besteht jedoch nicht, wenn die Einsetzung eines Dritten von einem Teil widerrufen wird.

ERBVERTRAG

Ein Erbvertrag kann nur zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Personen, die sich verlobt oder die eingetragene Partnerschaft versprochen haben, gültig geschlossen werden. Ein solcher Vertrag muss als Notariatsakt und mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werden. Ein Erbvertrag schafft den

stärksten Erbrechtstitel. Er kann nicht einseitig widerrufen werden, eine Aufhebung ist nur in beiderseitigem Einverständnis möglich. Der Erbvertrag kann nicht über den ganzen Nachlass geschlossen werden, ein reines Viertel, welches weder durch Pflichtteile noch durch andere Forderungen belastet sein darf, muss zur freien letztwilligen Verfügung (für Testamente oder die gesetzliche Erbfolge) vorbehalten bleiben. Hat der Verstorbene darüber nicht verfügt, so fällt dieses Viertel den gesetzlichen Erben (und nicht dem Vertragserben) zu. Zu Lebzeiten kann jeder Vertragspartner nach Belieben über sein Vermögen verfügen, der Anspruch des Vertragserben besteht lediglich auf den Nachlass.

Im Fall einer Scheidung oder Aufhebung der Ehe mit gleichzeitigem oder ohne Verschulden oder einer Scheidung im Einvernehmen sind die Ehe Pakte für beide Teile erloschen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Dem schuldlos geschiedenen Ehegatten wird allerdings gegenüber dem schuldigen Ehegatten das Recht aus dem Erbvertrag vorbehalten.

SCHENKUNG AUF DEN TODESFALL

Es handelt sich dabei um einen Schenkungsvertrag, welcher schon zu Lebzeiten geschlossen wird, aber erst nach dem Tod des Schenkenden erfüllt wird. Es handelt sich um eine Schenkung ohne wirkliche Übergabe, bindet aber den Erblasser. Die Schenkung auf den Todesfall ist nur zulässig, wenn der Beschenkte das Versprechen dem Schenkenden gegenüber annimmt. Sie ist auch nach dem Tod des

Geschenkgebers als Vertrag anzusehen, wenn er sich kein Widerrufsrecht vertraglich vorbehalten hat und der Vertrag als Notariatsakt aufgenommen wurde.

VERMÄCHTNISSE

Ein Vermächtnis gründet sich auf einen Erb- oder Vermächtnisvertrag, auf den gültig erklärten Willen des Verstorbenen oder auf das Gesetz.

Der Vermächtnisnehmer erwirbt eine Forderung gegen die Verlassenschaft und nach der Einantwortung gegen die Erben. Im Zweifel haften die Erben zur ungeteilten Hand.

Jede Sache, die im Verkehr steht, vererblich ist und den Inhalt einer selbständigen Forderung bilden kann, kann Gegenstand eines Vermächtnisses sein. Ist die Leistung des Vermächtnisses ohne Verschulden des Vermächtnisschuldners oder eines Dritten unmöglich, so erhält der Vermächtnisnehmer keinen Ersatz.

Der Vermächtnisnehmer erwirbt in der Regel mit dem Tod des Vermächtnisgebers für sich und seine Nachfolger das Recht auf das Vermächtnis. Das Vermächtnis ist im Zweifel sogleich mit dem Tod des Vermächtnisgebers zu erfüllen, Geldvermächtnisse können aber erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Vermächtnisgebers geltend gemacht werden.

Pflegevermächtnis

Das Pflegevermächtnis wurde als gesetzliches Vermächtnis geschaffen.

Pflegte eine dem Verstorbenen nahestehende Person diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß

geringfügigem Ausmaß, gebührt ihr dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde (also unentgeltliche Pflege).

Das „nicht bloß geringfügige Ausmaß“ wird in der Regel mit durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat angenommen. Die Pflege ist im Sinn von „Betreuung und Hilfe“ und nicht im Sinn von Pflege wie durch Krankenschwestern zu verstehen.

Nahestehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder.

Die Höhe des Vermächtnisses richtet sich nach Art, Umfang und Dauer der Leistungen. Das Vermächtnis gebührt neben einem Pflichtteil und anderen Leistungen aus der Verlassenschaft.

Bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes kann das Pflegevermächtnis jedoch entzogen werden.

GESETZLICHE ERBfolge

Gesetzliche Erben sind die in nächster Linie mit dem Verstorbenen Verwandten und sein Ehegatte oder eingetragener Partner.

Zur ersten Linie gehören die Kinder und deren Nachkommen (Enkel, Urenkel). Ein Enkelkind erbt gesetzlich jedoch erst dann, wenn das Kind des Verstorbenen (also das Bindeglied zwischen Großelternteil und Enkelkind) vorverstorben ist (= Verwandte der ersten Linie). Es ist unerheblich, ob es sich bei den Nachkommen um eheliche oder uneheliche oder Adoptivkinder handelt. Mehrere

Kinder teilen die Verlassenschaft nach ihrer Zahl in gleiche Teile.

Ist ein Kind vorverstorben, so fällt der Anteil, welcher diesem verstorbenen Kind gebührt hätte, den von diesem Kind hinterlassenen Enkeln zu gleichen Teilen zu.

Hat der Verstorbene keine Kinder hinterlassen, so fällt die Verlassenschaft den mit ihm in zweiter Linie Verwandten, also seinen Eltern und deren Nachkommen (= Geschwister des Verstorbenen) zu. Leben noch beide Eltern, so gebührt ihnen die ganze Verlassenschaft zu gleichen Teilen. Ist ein Elternteil verstorben, so treten dessen Nachkommen in sein Recht ein. Sind beide Elternteile des Verstorbenen vorverstorben, wird die eine Hälfte der Verlassenschaft, die dem einen Elternteil zugefallen wäre, unter dessen Nachkommen, die andere Hälfte unter den Nachkommen des anderen Elternteiles geteilt. Hat ein vorverstorbenes Elternteil des Verstorbenen keine Nachkommen hinterlassen, so fällt die gesamte Verlassenschaft dem anderen noch lebenden Elternteil zu. Ist auch dieser vorverstorben, so wird die gesamte Verlassenschaft unter seinen Kindern und Nachkommen nach den bereits angeführten Grundsätzen verteilt.

Sind die Eltern des Verstorbenen ohne Nachkommen vorverstorben, so fällt die Verlassenschaft an die Großeltern und ihre Nachkommen (= Verwandte der dritten Linie, das sind die Geschwister der Eltern und deren Kinder). Zunächst erhalten die beiden Großelternpaare je die Hälfte. Leben beide Großeltern, teilen sie sich diese auf sie entfallende Hälfte. Der Anteil eines vorverstorbenen

Großelternteiles fällt an dessen Nachkommen, mangels solcher an den anderen Großelternteil. Sind auf einer Seite weder Großvater noch Großmutter und auch keine Nachkommen dieser Seite vorhanden, fällt diese Hälfte dem anderen Großelternpaar und dessen Nachkommen zu. Die Teilung erfolgt nach den bereits angeführten Grundsätzen.

Sind auch keine Großeltern und Nachkommen von diesen vorhanden, sind in vierter und letzter Linie die Urgroßeltern des Verstorbenen zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Auf die Großeltern eines Elternteils des Verstorbenen entfällt die eine Hälfte der Verlassenschaft, auf die Großeltern des anderen Elternteils die andere Hälfte. Jede Hälfte der Verlassenschaft teilen sich die beiden Großelternpaare zu gleichen Teilen. Ist ein Teil eines Großelternpaares nicht vorhanden, so fällt das auf diesen Teil entfallende Achtel der Verlassenschaft an den überlebenden Teil dieses Großelternpaares. Fehlt ein Großelternpaar, so ist zu seinem Viertel das andere Großelternpaar desselben Elternteiles des Verstorbenen berufen. Bei Fehlen eines Großelternpaares des einen Elternteils des Verstorbenen sind zu der auf sie entfallenden Verlassenschaftshälfte die Großelternpaare des anderen Elternteils berufen. Nachkommen der Urgroßeltern sind nicht mehr erbberechtigt.

GESETZLICHES ERBRECHT DES EHEGATTEN/EINGETRAGENEN PARTNERS

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen zu zwei Dritteln der Verlassenschaft erbberechtigt. In den übrigen Fällen ist er zur Gänze gesetzlicher Erbe. Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder eingetragenen Partner zu. Der Ehegatte des kinder- und elternlos Verstorbenen verdrängt daher dessen Geschwister und Großeltern. Mit Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen steht dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner weder ein gesetzliches Erbrecht noch das gesetzliche Vorausvermächtnis zu. Das gesetzliche Erbrecht und das gesetzliche Vorausvermächtnis stehen dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner auch dann nicht zu, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten oder eingetragenen Partners das Verfahren über die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft bei Gericht anhängig ist und eine Vereinbarung über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse für den Fall der Rechtskraft der Auflösungsentscheidung vorliegt.

Gesetzliches Vorausvermächtnis des Ehegatten/eingetragenen Partners

Wenn der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen nicht rechtmäßig enterbt worden ist,

gebührt ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind, zu benutzen.

AUßERORDENTLICHES ERBRECHT DES LEBENSGEFÄHRTEN

Wenn es **keine gesetzlichen Erben gibt**, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Gesetzliches Vorausvermächtnis des Lebensgefährten

Dem Lebensgefährten des Verstorbenen steht als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der gemeinsamen Wohnung weiter zu wohnen und die zum lebensgemeinschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind, zu benutzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet war noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat. Das Recht des gesetzlichen

Vorausvermächtnisses des Lebensgefährten **endet jedoch nach einem Jahr!**

ANEIGNUNG DURCH DEN BUND

Ist kein zur Erbfolge Berechtigter vorhanden und erwirbt auch sonst niemand die Verlassenschaft, hat der Bund das Recht, sie sich anzueignen. Der Bund hat das Recht, sich eine Verlassenschaft, die sich im Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen in Österreich befindet und auf keine Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht, anzueignen, auch wenn sich die Erbfolge nicht nach österreichischem Recht richtet.

PFLICHTTEIL

Der Pflichtteil ist der Anteil am Wert des Vermögens des Verstorbenen, der dem Pflichtteilsberechtigten zukommen soll. Pflichtteilsberechtig sind **die Nachkommen** sowie **der Ehegatte oder eingetragene Partner** des Verstorbenen. Als Pflichtteil gebührt jedem Kind oder dem Ehegatten/eingetragenen Partner **die Hälfte** dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde. Bei der Testamentserrichtung kann der Verfügende den **Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern**, wenn er und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht. Bei diesem längeren Zeitraum ist an eine etwa zwanzigjährige Dauer gedacht, die zum Zeitpunkt des Todes

bestanden haben muss, nicht bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung.

Zu beachten ist jedoch, dass der Verstorbene zu seinen Lebzeiten nicht von sich aus einen Kontakt mit dem Pflichtteilsberechtigten unterbunden hat. Hat er sich nämlich strikt gegen eine Kontaktaufnahme mit dem Pflichtteilsberechtigten gewehrt, so steht das Recht auf Minderung des Pflichtteils auf die Hälfte nicht zu!

Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten, kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall des Verstorbenen oder eine Schenkung unter Lebenden gedeckt werden.

Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt den Anspruch für sich und seine Nachfolger mit dem Tod des Verstorbenen, kann den Geldpflichtteil jedoch erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen fordern.

Stundung des Pflichtteilsanspruchs

Der letztwillig Verfügende kann die Stundung des Pflichtteilsanspruchs auf höchstens fünf Jahre nach seinem Tod oder die Zahlung in Teilbeträgen innerhalb dieses Zeitraums anordnen. Dann kann der Pflichtteilsberechtigte den gesamten oder restlichen Geldpflichtteil erst mit Ende dieses Zeitraums fordern, außer dies würde ihn unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart treffen. Die Interessen und die Vermögenslage des Pflichtteilsschuldners sind angemessen zu berücksichtigen. Das Gericht kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Zeitraum auf insgesamt höchstens zehn Jahre verlängern. Auch auf Verlangen eines Pflichtteilsschuldners ist der Pflichtteilsanspruch gerichtlich zu stunden, soweit diesen die Erfüllung

unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig hart träfe. Hier sind die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

ENTERBUNG

Die Enterbung ist die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung. Ein Pflichtteilsberechtigter kann enterbt werden, wenn er

- gegen den Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
- gegen die Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie, die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie die Stiefkinder des Verstorbenen eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
- absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat,
- dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat,
- sonst seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verstorbenen gröblich vernachlässigt hat,

- wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Sollte auf Grund der Verschuldung oder des verschwenderischen Lebensstils eines Pflichtteilsberechtigten die Gefahr bestehen, dass der ihm gebührende Pflichtteil ganz oder größtenteils seinen Kindern entgehen wird, kann ihm der Pflichtteil zugunsten seiner Kinder entzogen werden. Eine Enterbung kann ausdrücklich oder stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung erfolgen. Der Enterbungsgrund muss für die Enterbung durch den Verstorbenen ursächlich gewesen sein.

Die Enterbung kann widerrufen werden, entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch eine nachträglich letztwillige Bedenkung des vorher Enterbten, oder durch Widerruf der letztwilligen Verfügung, welche die Enterbung anordnet oder bei fehlender Testierfähigkeit durch Verzeihung.

Das Vorliegen eines Enterbungsgrundes muss der Pflichtteilsschuldner beweisen.

Mag. Luise Gerstendorfer

Alle Angaben ohne Gewähr - Irrtum vorbehalten!

Impressum:

Herausgeber: GÖD - Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundesvertretung Pensionisten, Schenkenstraße 4/5, Stock, A-1010 Wien - Vorsitzender Dr. Otto Benesch Telefon: 01/53454-311DW.

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Luise Gerstendorfer – Layout: Josef Strassner, Medienreferent Handy: 0699 /119 64 820 E-Mail:

webinfo@penspower.at Deckblatt: Rose – ©artefacti@fotolia.com